



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Duldungen für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG in Sachsen-Anhalt im I. Halbjahr 2026

Kleine Anfrage - **KA 8/3868**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium
für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Klaus Zimmermann

Hinweis: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Duldungen für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG in Sachsen-Anhalt im I. Halbjahr 2026

Kleine Anfrage – KA 8/3868

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

I.

Für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz sind nach § 71 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) die Ausländerbehörden zuständig. Die Landesregierung ist vor diesem Hintergrund bei der Beantwortung der im Rahmen der Kleinen Anfrage gestellten Fragen auf die Übermittlung der erbetenen Angaben durch diese Kommunen angewiesen, soweit nicht entsprechende Landes- oder Bundesstatistiken vorliegen. Liegen zur Beantwortung einer Frage die benötigten Angaben von Kommunen nicht vor, insbesondere, weil diese dort nicht statistisch erfasst werden und die betroffenen Kommunen auch nicht in der Lage waren, ihre Akten im Sinne der jeweiligen Fragestellung in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit und bei fortwährender Aufgabenerledigung händisch auszuwerten, wird hierauf in der Fragestellung mit der Eintragung „keine Angaben“ hingewiesen.

II.

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Antworten der Landesregierung werden nach § 43 Abs. 3 Satz 2 und § 44 Abs. 1 Satz 3 Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (GO LT) als Landtagsdrucksachen veröffentlicht.

Die in Artikel 53 Abs. 1 bis 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Verf LSA) geregelten Auskunfts- und Informationsansprüche der Mitglieder des Landtages gelten nicht unbegrenzt. Die Landesregierung ist nur insoweit zur Information verpflichtet, als sich das Informationsbegehren auf einen zulässigen Gegenstand richtet und der Informationsweitergabe keine verfassungsrechtlichen Grenzen entgegenstehen.

Als verfassungsrechtliche Grenzen dieses Informationsrechts normiert Artikel 53 Abs. 4 Satz 1 Verf LSA, dass die Landesregierung dem Auskunftsverlangen insoweit nicht entsprechen muss, als dadurch die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung oder Verwaltung wesentlich beeinträchtigt würde oder zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Aus der Antwort auf Frage 3 der Kleinen Anfrage sind Angaben von Betroffenen differenziert nach den erfragten Kriterien Duldungsstatus, Herkunftsland und zugewiesener Aufenthaltsbereich zu entnehmen.

Die aufgeführten Fälle belaufen sich teilweise auf einen niedrigen einstelligen Bereich. Damit ist aufgrund der erfragten räumlichen und zeitlichen Differenzierung sowie der weiteren erfragten personenbezogenen Merkmale wie Aufenthaltsstatus, Herkunftsland und zugewiesener Aufenthaltsbereich eine Identifizierbarkeit einzelner Personen nicht auszuschließen. Hinsichtlich der vollständigen Beantwortung der Frage 3 besteht daher ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung der Informationen zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen Dritter. Dies folgt aus dem Recht der betroffenen Personen auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 6 Verf LSA und Art. 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Angaben, wonach das Recht des Einzelnen besteht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Angaben zu bestimmen.

Um den dargestellten Schutzansprüchen der Privatpersonen gerecht zu werden und gleichzeitig den auf Art. 53 Verf LSA beruhenden parlamentarischen Informationsanspruch zu erfüllen, muss die vollständige Antwort der Landesregierung auf Frage 3 als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der

Geheimhaltungszordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (GSO LT) eingesehen werden.

Frage 1:

Wie viele Personen leben zum Stichtag 30.06.2026 mit einer Duldung nach § 60b AufenthG in Sachsen-Anhalt? Bitte nach Landkreisen/kreisfreien Städten, Dauer und wichtigsten Herkunftsstaaten aufschlüsseln und dabei Heilungen bzw. Übergänge in Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG und Neuerteilungen von § 60b Duldungen ausweisen.

Antwort auf Frage 1:

Zum Stichtag 30. Juni 2026 lebten nach Meldung der Ausländerbehörden 1.117 Personen mit einer Duldung nach § 60b AufenthG in Sachsen-Anhalt. Die Aufschlüsselung nach Landkreisen und kreisfreien Städten kann der Anlage zu Frage 1 entnommen werden.

Daten zu Duldungsdauern, Heilungen bzw. Übergängen in eine Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG und Neuerteilungen von Duldungen nach § 60b AufenthG werden statistisch nicht erfasst. Die Landesregierung ist somit auf die Daten der Landkreise und kreisfreien Städte angewiesen. Die durch die Landkreise und kreisfreien Städte zur Verfügung gestellten Daten sind der Anlage zu Frage 1 zu entnehmen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 2:

Wie erfolgten im I. Halbjahr 2026 die Hinweise der Ausländerbehörden gegenüber den in Frage 1 genannten betroffenen Personen, dass sie erforderliche Handlungen beziehungsweise Mitwirkungspflichten zur Identitätsklärung und Passbeschaffung unternehmen müssen und in welcher Form erfolgt eine Beratung, welche konkreten Handlungsmöglichkeiten in den Einzelfällen genau bestehen und wie diese Handlungen dargestellt und glaubhaft gemacht werden können? Bitte nach Landkreisen/kreisfreien Städten aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 2:

Auf die Antwort auf Frage 2 der Kleinen Anfrage 8/3623 (Drs. 8/6822) wird verwiesen.

Frage 3:

Wie viele Personen wurden im I. Halbjahr 2026 aus einer Duldung nach § 60b AufenthG heraus abgeschoben beziehungsweise hatten im Vorfeld eine Duldung nach § 60b AufenthG und wie verlief in den Fällen im Vorfeld die Ausstellung von Passersatzpapieren? Bitte nach Landkreisen/kreisfreien Städten und wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren.

Antwort auf Frage 3:

Die durch die Landkreise und kreisfreien Städte zur Verfügung gestellten Daten sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl abgeschobener Personen	Anmerkung zur Ausstellung von Passersatzpapieren (PEP), Herkunftsstaaten
Altmarkkreis Salzwedel	0	entfällt
Anhalt-Bitterfeld	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung
Börde	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung
Burgenlandkreis	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung
Dessau-Roßlau	0	entfällt
Halle (Saale)	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung
Harz	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung
Jerichower Land	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung
Magdeburg	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung
Mansfeld-Südharz	0	entfällt
Saalekreis	0	entfällt
Salzlandkreis	0	entfällt
Stendal	siehe Vorbemerkung	siehe Vorbemerkung
Wittenberg	keine Angaben	keine Angaben

Der Landesregierung liegen weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil

der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 4:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über im I. Halbjahr 2026 eingelegte Rechtsbehelfe gegen die Erteilung von Duldungen nach § 60b AufenthG vor und wie wurde im I. Halbjahr 2026 über Widersprüche, Eilanträge und Klagen entschieden? Bitte aufschlüsseln nach zuständiger Behörde und Gericht und Ergebnis des Verfahrens.

Antwort auf Frage 4:

Daten im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erfasst. Die Landesregierung ist somit auf die Daten der Landkreise und kreisfreien Städte angewiesen. Die durch die Landkreise und kreisfreien Städte zur Verfügung gestellten Daten sind der Anlage zu Frage 4 zu entnehmen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 5:

Für zahlreiche Herkunftsländer ist die Passbeschaffung schwierig bis unmöglich oder auch nicht zumutbar. Wie wird nach Kenntnissen der Landesregierung dieser Realität und Rechtsprechung Rechnung getragen? Erfolgt eine Berücksichtigung von Seiten der Ausländerbehörden? Welche Hinweise werden den Betroffenen von den Behördenmitarbeitenden gegeben und wie erfolgt die Ermessensabwägung in der jeweiligen Behörde? Bitte nach Kommunen/kreisfreien Städten differenzieren und die aktuelle Einschätzung dazu der Fachaufsicht der Landesbehörde darlegen. Die Fragen betrifft nicht nur die Duldung nach § 60b AufenthG, sondern ebenfalls Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis. Daher bitte insbesondere Erkenntnisse ausführen zu Passbeschaffungen bei den Herkunftsländern Syrien, Afghanistan, Eritrea, Iran sowie Indien, Benin, Guinea-Bissau, Burkina-Faso und Niger.

Antwort auf Frage 5:

Auf die Antwort auf Frage 5 der Kleinen Anfrage 8/2676 (Drs. 8/5255) wird verwiesen.

Anlage zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 8/3868 vom 3. Juli 2026

Landkreis / kreisfreie Stadt	Anzahl der Personen			Duldungsdauer	wichtigste Herkunftsstaaten
	mit einer Duldung nach § 60b AufenthG	davon Heilungen bzw. Duldungen nach § 60a Abs. 2 AufenthG	davon Neuerteilungen nach § 60b AufenthG		
Almarkkreis Salzwedel	6	0	6	1 Monat	Indien, Kamerun
Anhalt-Bitterfeld	89	1	keine Angaben	1 Monat / individuell	Burkina Faso, Türkei, Indien, Guinea-Bissau, Niger
Börde	161	0	6	3 Monate	Indien, Guinea-Bissau, Mali, Kamerun, Benin, Niger, Nigeria
Burgenlandkreis	86	keine Angaben	0	keine Angaben	Indien, Niger, Guinea- Bissau, Türkei, Gambia
Dessau-Roßlau	26	0	0	unterschiedlich	Burkina Faso, Indien, Kamerun, Somalia, Gmbia
Halle (Saale)	158	keine Angaben	keine Angaben	1 Woche bis 3 Monate	Indien, Guinea-Bissau, Niger, Mali, Kamerun
Harz	70	keine Angaben	2	1 bis 3 Monate	Indien, Guinea-Bissau, Benin, Niger, Ungeklärt
Jerichower Land	55	0	keine Angaben	keine Angaben	Indien, Mali, Kamerun

Magdeburg	142	keine Angaben	8	1 bis 6 Monate	Indien, ungeklärt, Guinea-Bissau, Benin, Burkina Faso
Mansfeld-Südharz	61	0	7	keine Angaben	Indien, Guinea-Bissau, Mali, Kamerun, Benin
Saalekreis	49	0	29	1 bis 3 Monate	Indien, Türkei, Mali, Syrien, Kamerun
Salzlandkreis	81	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	Indien, Kamerun, Türkei, Guinea Bissau, Burkina Faso
Stendal	133	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben
Wittenberg	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben

Anlage zu Frage 4 der Kleinen Anfrage 8/3868 vom 3. Juli 2026

Landkreis / kreisfreie Stadt	Rechtsbehelfe gegen die Erteilung von Duldungen im ersten Halbjahr 2026	Behörde/ Gericht	Verfahrensausgang
Almarkkreis Salzwedel	0	entfällt	entfällt
Anhalt-Bitterfeld	3	VG Halle	2 Verfahren noch offen, 1 Verfahren eingestellt
Börde	1	LK Börde	Widerspruch von Ausländerbehörde abgeholfen
Burgenlandkreis	0	entfällt	entfällt
Dessau-Roßlau	0	entfällt	entfällt
Halle (Saale)	0	entfällt	entfällt
Harz	0	entfällt	entfällt
Jerichower Land	2	VG Magdeburg	noch offen
Magdeburg	0	entfällt	entfällt
Mansfeld-Südharz	0	entfällt	entfällt
Saalekreis	0	entfällt	entfällt
Salzlandkreis	2	Salzlandkreis	offen
Stendal	0	entfällt	entfällt
Wittenberg	keine Angaben	keine Angaben	keine Angaben